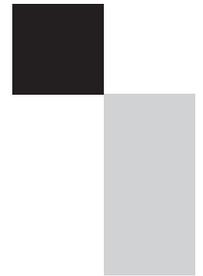


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 4

Bielefeld, 29. April 2005

Inhalt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V.	66	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford	76
Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen	67	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford	76
Satzung für das Kindergartenwerk des Ev. Kirchenkreises Unna	68	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern, Kirchenkreis Minden	76
10. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	71	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	77
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten	71	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, Kirchenkreis Herford ..	77
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt ..	72	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg	77
Urkunde über die Aufhebung der 2.2 Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen	72	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten	77
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede	72	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	78
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop	72	Persönliche und andere Nachrichten	78
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westhofen	72	Berufungen	78
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berchum	73	Freistellung	78
Urkunde über die Änderung der Bezifferung sowie Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstellen der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen	73	Ruhestand	78
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop	73	Todesfälle	78
Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	74	Bestandene Prüfung	78
Rüstzeit für Küsterinnen und Küster	74	Freie Pfarrstellen	78
Besetzung der Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren	75	Anstellung	79
		Ernennungen	79
		Kirchenmusikalische Prüfung	79
		Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor	79

Neu erschienene Bücher und Schriften	79
Freiherr von Campenhausen/Riedel-Spangenberg/Sebott: „Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht“, 2004 (<i>Huget</i>)	79
Gaedke, Jürgen: „Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts“, 2004 (<i>Seppmann</i>)	80
Redeker/von Oertzen: „Verwaltungsgerichtsordnung“, 2004 (<i>Huget</i>)	80

Grözinger, Albrecht: „Toleranz und Leidenschaft“, 2004 (<i>Dr. Plieth</i>)	80
Kießig/Dennerlein/Franke/Kuch: „Kleiner Evangelischer Erwachsenkatechismus“, 2004 (<i>Dr. Althoff-Damke</i>)	81
Beese, Dieter: „Protestantisch in Münster“, 2005 (<i>Burkowski</i>)	82
Marquard, Reiner: „Glauben leben – Kirche gestalten“, 2004 (<i>Klinkenborg</i>)	83

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 04. 2005
Az.: 12130/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Verein für Evangelische Jugendsozial- arbeit in Duisburg e. V.

Vom 9. März 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Vermeidung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2005 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung über das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung über das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über den Stand und die Entwick-

lung der wirtschaftlichen Situation informieren und mit ihr gemeinsam über die Überwindung des Verlustes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sprechen und beraten. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des Sanierungskonzeptes, die mögliche Besetzung frei werdender Stellen sowie notwendige Investitionen.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers

- a) während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Ferner sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit für Leistungsbereiche des Vereins die öffentliche Förderung wegfällt oder maßgeblich gekürzt wird. Die Kündigungen bleiben in der Größenordnung auf den Umfang der wegfallenden Förderung beschränkt. Für die Beteiligung der Mitarbeitervertretung gilt der vorstehende Unterabsatz entsprechend.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Unterabsatz 1 und 2 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden aus-zuzahlen.

- b) etwaige durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Überschüsse, welche der Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V. im Kalenderjahr 2005 erwirtschaftet, sind, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze sowie dringende betriebliche Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 aus-zuzahlen.

§ 3**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

§ 4**Kündigung**

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 9. März 2005

**Rheinisch-Westfälische-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Kleingünther

**Ordnung über die Wahl von
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche von Westfalen
(M VWahlO)**

Vom 10. März 2005

§ 1**Anwendung der Wahlordnung der EKD**

Die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt nach der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

**Wahl einer gesonderten Mitarbeitervertretung
nach § 3 EGMVG**

(1) Beantragen spätestens sechs Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit mindestens fünf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG schriftlich bei der amtierenden Mitarbeitervertretung die Bildung einer gesonderten Mitarbeitervertretung, so hat die Mitarbeitervertretung die Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG der Dienststelle zu einer gesonderten Mitarbeiterversammlung einzuladen. Diese Versammlung muss vor der Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertretung für die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt werden. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und sowohl den gestellten Antrag, wie auch die Namen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG nennen. Sind nicht mehr als 100 Wahlberechtigte betroffen, ist auf die Möglichkeit der vereinfachten Wahl bereits auf der Versammlung, zu der einberufen wird, hinzuweisen.

(2) Stimmen mehr als die Hälfte der erschienenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mindestens jedoch ein Drittel der Gesamtheit der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Antrag auf Bildung einer gesonderten Mitarbeitervertretung zu, wird auf dieser Versammlung der Wahlvorstand aus dem Kreise der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Vorbereitung der Wahl der gesonderten Mitarbeitervertretung gebildet, sofern nicht das vereinfachte Wahlverfahren erfolgt. Für die Wahl, wie auch das vereinfachte Wahlverfahren, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(3) Wird eine gesonderte Mitarbeitervertretung nach § 3 EGMVG gebildet, entfällt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 3 EGMVG das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Mitarbeitervertretung der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

(4) Das Landeskirchenamt ist über das Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 3

**Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung
nach § 4 EGMVG**

Die Mitarbeitervertretungen sollen in ihrer ersten Sitzung entscheiden, ob sie sich nach § 4 EGMVG an einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung beteiligen wollen.

Soweit dies der Fall ist, wählen sie hierzu je eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Entsendung in die gemeinsame Mitarbeitervertretung. Die Möglichkeit der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung auch zu einem späteren Zeitpunkt bleibt unberührt.

§ 4**In-Kraft-Treten, Außerkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. November 1993 außer Kraft.

Bielefeld, 10. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Winterhoff Kleingünther

Satzung für das Kindergartenwerk des Ev. Kirchenkreises Unna

Präambel

Die evangelischen Kirchengemeinden haben den Auftrag, Kinder zu taufen und die Familien in ihrer religiösen Sozialisation zu begleiten. Jesus stellt Kinder immer wieder in den Mittelpunkt göttlichen Handelns mit uns Menschen (Segnung der Kinder; Markus 10, 13 ff.) und legt das Wohl der Kinder in eine verantwortungsbewusste Erziehung durch die Erwachsenen. (Matth. 18, 1–9).

Diesen christlichen Erziehungsauftrag nehmen wir in den evangelischen Tageseinrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Unna wahr. Um flexibel auf Veränderungen und auf neue Anforderungen reagieren zu können, beschließt die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna ein Kindergartenwerk zu gründen.

Hierdurch wird den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen. Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis Unna und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

Das Kindergartenwerk ist eine Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Unna.

Gemäß Art. 104 Abs. 1 der Kirchenordnung der EKvW erhält das Kindergartenwerk folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) Die Arbeit der Ev. Tageseinrichtungen bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umganges mit der Umwelt. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau.

(2) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW. Vor diesem Hintergrund erstellt der Kirchenkreis als Träger der Einrichtung in gemeinsamer Verantwortung mit den Kirchengemeinden und den Leitungen der Einrichtungen ein auf die jeweilige Einrichtung abgestimmtes pädagogisches Arbeitskonzept, welches in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist.

(3) Zur Koordinierung der kreiskirchlichen Trägerschaft beruft die Kreissynode einen Ausschuss für das Kindergartenwerk gemäß Art. 102 II KO. Der Ausschuss für das Kindergartenwerk arbeitet auf Grundlage des Haushaltsplanes im Rahmen dieser Satzung und ergänzender Beschlüsse von Kreissynode und Kreissynodalvorstand.

§ 2

Übertragung

(1) Die Trägerschaft kann zum Beginn eines Kalenderjahres oder zum Beginn eines Kindergartenjahres durch Presbyteriumsbeschluss auf den Kirchenkreis übertragen werden.

(2) Der Widerruf ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres oder zum Ende eines Kindergartenjahres durch Presbyteriumsbeschluss möglich.

(3) Kirchengemeinden, auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, nachdem die Trägerschaft auf den Kirchenkreis übertragen wurde, können weiterhin im Kindergartenwerk vertreten sein.

§ 3

Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden und die Tageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen. Die Kirchengemeinden wirken an der Arbeit und der Leitung der Einrichtungen und des Kindergartenwerkes mit, insbesondere durch:

- a) Mitarbeit bei der Erstellung und der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen,
- b) Aufbringung der notwendigen Mittel zur Finanzierung der Arbeit der Einrichtungen,
- c) Benennung von Pfarrerinnen oder Pfarrern, Presbyterinnen oder Presbytern, die als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Einrichtungen fungieren,
- d) Entsendung einer oder mehrerer Vertretungsberechtigten in den Ausschuss für das Kindergartenwerk,
- e) Ausübung eines Stimmrechtes bei der Einstellung, Versetzung oder Kündigung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen, welche sich in ihrem Gemeindegebiet befinden,
- f) Ausübung eines Stimmrechtes bei der Errichtung, Schließung oder Veränderung von Einrichtungen im Gemeindegebiet,
- g) Unterbreitung bindender Vorschläge gegenüber dem Leitungsausschuss zur Entsendung der Trägervertreter in die Räte der Tageseinrichtungen nach § 7 GTK,
- h) Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- i) Gestaltung von gemeinsamen Veranstaltungen, wie z. B. Gemeindefeste und Gottesdienste.

§ 4

Organe

Das Kindergartenwerk wird geleitet von:

- a) der Kreissynode,
- b) dem Kreissynodalvorstand,
- c) dem Ausschuss für das Kindergartenwerk,
- d) der Geschäftsführung.

§ 5**Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses für das Kindergartenwerk beträgt vier Jahre. Nach den Presbyteriumswahlen wird er jeweils neu gebildet.
- (2) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Arbeit des Kreissynodalvorstandes sinngemäß.

§ 6**Aufgaben der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
- (2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht des Ausschusses für das Kindergartenwerk entgegen.
- (3) Die Kreissynode erlässt Rahmenbeschlüsse für die Arbeit des Kindergartenwerkes.

§ 7**Aufgaben des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand führt im Auftrag der Kreissynode die allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über das Kindergartenwerk. Er nimmt den Jahresbericht des Ausschusses für das Kindergartenwerk entgegen und leitet ihn an die Kreissynode weiter.
- (2) Der Kreissynodalvorstand erlässt Rahmenbeschlüsse für die Arbeit des Kindergartenwerkes und bereitet Satzungsänderungen für die Kreissynode vor.

§ 8**Ausschuss für das Kindergartenwerk**

- (1) Dem Ausschuss für das Kindergartenwerk gehören an:
- Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer, die von den Kirchengemeinden entsandt werden. Jede Kirchengemeinde, die ihre Trägerschaft auf den Kirchenkreis übertragen hat, hat pro übertragener Einrichtung eine Stimme. Hat eine Kirchengemeinde hiernach mehrere Stimmen, können diese auch durch eine einzelne der in Satz 1 genannten Personen wahrgenommen werden.
 - ein Mitglied des Fachbereichsausschusses „Kinder, Jugend, Schule und Familie“,
 - ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

Die Sitzungen finden in der Regel halbjährlich statt. Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

- (2) Darüber hinaus gehört zum Ausschuss für das Kindergartenwerk ein weiteres Presbyteriumsmitglied der betreffenden Kirchengemeinde, wenn Entscheidungen über
- die Einstellung, Entlassung oder Zuordnung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen oder
 - die Errichtung, Schließung oder Veränderung von Kindertageseinrichtungen getroffen werden.

(3) Der Ausschuss für das Kindergartenwerk hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Kindergartenwerkes im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses,
 - Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung,
 - Beschlussfassung über den Haushalt des Kindergartenwerkes, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Leitungsausschusses,
 - Mitwirkung an der Veränderung der Satzung.
- (4) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses für das Kindergartenwerk und des Leitungsausschusses ein und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kindergartenwerk in der Öffentlichkeit.

§ 9**Leitungsausschuss**

- (1) Der Leitungsausschuss wird aus der Mitte der Mitglieder des Ausschusses für das Kindergartenwerk gewählt. Er besteht aus bis zu sechs Personen. Darunter muss das Mitglied des Fachbereichsausschusses, die oder der Vorsitzende des Ausschusses für das Kindergartenwerk und deren oder dessen Stellvertretung sein. § 8 (2) gilt entsprechend.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für das Kindergartenwerk übernimmt den Vorsitz im Leitungsausschuss.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (4) Der Leitungsausschuss nimmt die Aufgaben des Ausschusses für das Kindergartenwerk zwischen dessen Sitzungen wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Personalentscheidungen. Bei Personalentscheidungen im Bereich von Einrichtungsleitungen sind die Presbyterien der betroffenen Kirchengemeinden zu beteiligen,
 - Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Kindergartenwerk,
 - Beschlussfassung über die Veränderung, Errichtung oder Schließung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen. Die jeweiligen Kirchengemeinden sind hierbei zu beteiligen,
 - Qualitätssicherung und Erstellung von Konzeptionen für die Einrichtungen des Kindergartenwerkes in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Einrichtungsleitungen,
 - Regelmäßige Information des Ausschusses für Kindertageseinrichtungen,
 - Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts nach § 8 (2),
 - Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden als Trägervertreter in die Räte der Tageseinrichtungen gemäß § 7 GTK. Der Leitungsausschuss ist dabei an den Vorschlag des Presbyteriums der jeweiligen Kirchengemeinde gebunden.

10. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 7. Dezember 2004/16. Dezember 2004/
7. Dezember 2004

§ 1

10. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der neunten Änderung vom 9. Dezember 2003/19. Februar/30. April 2004 (KABl. R 2004 S. 430/KABl. W. 2004 S. 247/Ges.- u. VoBl. L. 2004 S. 315), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl des ausschließlich aus hauptamtlichen Mitgliedern bestehenden Vorstandes.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen und die Worte „hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.“
 - d) Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
3. § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Kasse zahlt die Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die von der zuständigen Landeskirche für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu tragen oder zugesichert sind. 2Die Kosten der Beihilfe sind Bestandteil des Beitragssatzes nach § 18 Abs. 4. 3Sie werden auf Basis der Kosten des Vorjahres festgestellt und in Prozentpunkten im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen. 4Die anteiligen Prozentpunkte werden auf die nächste durch fünf teilbare Nachkommastelle aufgerundet. 5Ändern sich die Kosten, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen der Beitragssatz nach § 18 Abs. 4 für das Folgejahr entsprechend angepasst werden, unbeschadet der regelmäßigen Anhebung nach § 18 Abs. 4 Satz 2. 6Die Höhe des neuen Beitragssatzes und der erstmalige Erhebungszeitpunkt werden in den Amtsblättern der Landeskirche veröffentlicht.“
4. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 49 % der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 bis 3. 2Ab Beginn des Jahres 2006 erhöht sich der Beitragssatz nach

Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres um einen Prozentpunkt.“

5. Die Übergangsvorschrift zu § 5 in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung der Satzung wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, 14. Februar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Immel Dembek

Bielefeld, 25. Januar 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Detmold, 8. März 2005

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

Böttcher Noltensmeier Dr. Schilberg Tübler

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07567/Witten-Anstalt 1

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 09821/Bottrop-Altstadt 1 (4.)

Urkunde über die Aufhebung der 2.2 Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die 2.2 Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 45749/04/Hagen-Paulus 1 (2.2)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 06540/Herbede 1 (3.)

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 08413/Waltrop 1 (4.)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Westhofen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 08086/Westhofen 1 (2.)

**Urkunde über die Teilung der
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Berchum**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berchum wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev. Kirchengemeinde Berchum wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 08086/Berchum 1 (1.1) u. Berchum 1 (1.2)

**Urkunde über die Änderung der
Bezifferung sowie Bestimmung des
Stellenumfanges der Pfarrstellen der
Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde
Hagen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskir-

chenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen.

Die Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen.

Die Pfarrstelle 2.1 der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen.

§ 2

Die 1. und 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen werden als Pfarrstellen bestimmt, in denen ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 15. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 02081/Hagen-Paulus 1 (1.) [Hagen-Paulus 1 (2.) und Hagen-Paulus 1 (3.)]

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Waltrop**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als solche bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bielefeld, 22. März 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 08413/Waltrop 1 (2.)

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit vom 13. bis 15. Juni 2005 in der Familienferienstätte Usseln, Vor dem Sieperloh 7, 34508 Willingen, Tel.: 05632-5061 statt. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Tagungsablauf:

Montag, 13. Juni 2005

bis

- | | |
|-----------|--|
| 10.00 Uhr | Anreise mit anschließendem Stehkafee |
| 10.30 Uhr | Eröffnung und Begrüßung
Herr Boseck, Ausschuss für Fortbildung und Veranstaltungen |
| 10.45 Uhr | Die finanzielle Lage der EKvW
Hintergründe/Sparmaßnahmen/
Personaleinsparungen
Referent: Präses Buß |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 14.30 Uhr | Kaffeetrinken |
| 15.00 Uhr | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Referent: OKR Kleingünther |
| 18.30 Uhr | Abendessen |
| 20.00 Uhr | Gemeinsame Abendveranstaltung |

Dienstag, 14. Juni 2005

- | | |
|-----------|--|
| 8.30 Uhr | Frühstück |
| 9.00 Uhr | Andacht
Werner Beyer |
| 10.00 Uhr | Arbeitsstandort Deutschland/Hartz IV
Referent: N.N. |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 14.00 Uhr | Exkursion |
| 18.30 Uhr | Abendessen |

Mittwoch, 15. Juni 2005

- | | |
|-----------|---|
| 8.30 Uhr | Frühstück |
| 9.00 Uhr | Andacht
Werner Beyer |
| 10.00 Uhr | Patientenverfügung/Hospizarbeit
Referent: N.N. |
| 12.45 Uhr | Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
Herr Boseck |
| 13.00 Uhr | Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen |

Anmeldungen sind bis zum **25. Mai 2005** an Herrn Werner Boseck, c/o KIRCHLICHE ZUSATZVERSORGUNGSKASSE, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 0231-9578-201, zu richten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50 € je Teilnehmer/in ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr.:

210 252 4015 bei der KD-Bank eG (BLZ 350 601 90). Für Nichtmitglieder beträgt der Beitrag 60 €.

Teilnehmer/innen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 13 € pro Tag (mit Übernachtung 21 €). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 7 € pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Abs. 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Abs. 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 17. Oktober bis Freitag, 21. Oktober 2005

Ort: Hans Martin Haus in Hilchenbach

Leitung: Küsterin Ina Walkenhorst, Steinhagen

Programm der Rüstzeit

Montag, 17. Oktober 2005

bis 17.30 Uhr Anreise zum Abendessen
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 18. Oktober 2005

vormittags	Bibelarbeit, Lukas-Evangelium Pfr. i. R. Wilhelm Hofius, Hilchenbach
nachmittags	Grundfragen zum Islam Pfr. Bernd Neuser, Wuppertal
abends	Gottes verlassene Häuser oder Kirchen mit Zukunft

Mittwoch, 19. Oktober 2005

vormittags	Bibelarbeit, Lukas-Evangelium Pfr. i. R. Wilhelm Hofius, Hilchenbach
nachmittags	Der Islam und die Christen Pfr. Ralph van Doorn, Siegen
abends	Die Zukunft des BAT-KF

Donnerstag, 20. Oktober 2005

vormittags	Bibelarbeit, Lukas-Evangelium Pfr. i. R. Wilhelm Hofius, Hilchenbach
nachmittags	Besuch der Moschee in Siegen Pfr. Ralph van Doorn, Siegen
abends	Die Bedeutung des BAT-KF

Freitag, 21. Oktober 2005

vormittags Wir feiern Gottesdienst,
Pfr. i. R. Wilhelm Hofius,
Hilchenbach
anschließend Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 100 €, evtl. plus Einzelzimmerzuschlag; er ist am Tagungsort zu entrichten. Anmeldungen bis Ende August 2005, schriftlich an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Günter Panitz,
Arndtstr. 26, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241/36613.

Besetzung der Spruchkammern der Ev. Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 04. 2005
Az.: A 12-03/1

Die Landessynode hat am 19. November 2004 die Mitglieder in die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt. Die Amtszeit ist identisch mit der Legislaturperiode der 15. Westfälischen Landessynode.

Spruchkammer I lutherisch

I. Theologische Mitglieder

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Theologisches Mitglied
(Vorsitz) | Dr. Rolf Becker,
Superintendent |
| 2. Theologisches Mitglied | Hans-Jürgen Feldmann,
Pfarrer |
| 3. Theologisches Mitglied | Gundel Lochno,
Pfarrerin |
| 4. Theologisches Mitglied | Prof. Dr. Jürgen
Kampmann, Pfarrer |
| 1. Stellvertretendes Mitglied | Dr. Wolfgang Otto,
Pfarrer |
| 2. Stellvertretendes Mitglied | Jürgen Stasing,
Pfarrer |
| 3. Stellvertretendes Mitglied | Wolfgang Plaga,
Pfarrer |
| 4. Stellvertretendes Mitglied | Rüdiger Höcker
Superintendent |

II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:

- | | |
|--|---|
| 1. Gemeindeglied
(Stellvertretender
Vorsitz)
Stellvertreterin | Heinz Brinkman,
Richter am
Amtsgericht i. R.
Dr. Dorothea Demmer,
Studiendirektorin |
| 2. Gemeindeglied | Christa Hitzeroth,
Pastorin/Religions-
lehrerin i. R. |
| Stellvertreter | Wolfgang Rußkamp,
Leiter des Amtes für
Jugendarbeit |

III. Professorin/Professor

- | | |
|------------------|--|
| Professor | Prof. Dr. Christian
Grethlein,
Universitätsprofessor |
| Stellvertreterin | Prof. Dr. Isolde Karle,
Professorin |

Spruchkammer II reformiert

I. Theologische Mitglieder

- | | |
|--|--|
| 1. Theologisches Mitglied | Christoph Meyer,
Pfarrer |
| 2. Theologisches Mitglied
(Vorsitzender) | Hans-Jürgen Debus,
Superintendent |
| 3. Theologisches Mitglied | Kay-Uwe Kopton,
Pfarrer |
| 4. Theologisches Mitglied | Dr. Helmut Hollenstein,
Pfarrer |
| 1. Stellvertretendes Mitglied | Uwe-Christian
Moggert-Seils,
Pfarrer |
| 2. Stellvertretendes Mitglied | Ingeborg Niediek,
Pfarrerin |
| 3. Stellvertretendes Mitglied | Michael Junk,
Pfarrer |
| 4. Stellvertretendes Mitglied | Dr. Peter Böhlemann,
Pfarrer |

II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:

- | | |
|--|---|
| 1. Gemeindeglied
(Stellvertretender Vorsitz)
Stellvertreter | N. N.
Karl-Hermann Hein,
Schulamtsdirektor i. R. |
| 2. Gemeindeglied
Stellvertreter | Joachim Dellbrügge,
Arzt
Dr. Berthold Mengel,
Lehrer |

III. Professorin/Professor

- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| Professor | Dr. Michael Weinrich,
Professor |
| Stellvertreter | Dr. Andreas Lindemann,
Professor |

Spruchkammer III uniert

I. Theologische Mitglieder

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Theologisches Mitglied | Heike Swiadek,
Pfarrerin |
| 2. Theologisches Mitglied
(Vorsitzender) | Dr. Dieter Beese,
Superintendent |
| 3. Theologisches Mitglied | Inge Rethemeier,
Pfarrerin |
| 4. Theologisches Mitglied | Annette Heger,
Pfarrerin |

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Stellvertretendes Mitglied | Hartmut Griewatz,
Pfarrer |
| 2. Stellvertretendes Mitglied | Heinrich Kandzi,
Pfarrer |
| 3. Stellvertretendes Mitglied | Elke Schwerdtfeger,
Pfarrerin |
| 4. Stellvertretendes Mitglied | Angelika Weigt-Blätgen,
Pfarrerin |

II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:

- | | |
|--|--|
| 1. Gemeindeglied
(Stellvertretender Vorsitzender) | Eckhard Knoblauch,
Richter am Amtsgericht |
| Stellvertreter | Burkhard Großmann,
Rechtsanwalt |
| 2. Gemeindeglied | Heide Redenz |
| Stellvertreterin | Susanne Hogenkamp,
Juristin |

III. Professorin/Professor

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| Professor | Dr. Matthias Benad,
Professor |
| Stellvertreter | Dr. Traugott Jähnichen,
Professor |

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dünne, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 02. 2005
Az.: 48212/Dünne 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 10. September 1903 und der Königlichen Regierung in Minden, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 15. September 1903 mit Wirkung vom 1. Oktober 1903 errichtete frühere Evangelische Kirchengemeinde Dünne, die zwischenzeitlich den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dünne trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 03. 2005
Az.: 08133/Herford Emmaus 9 S

Die durch Vereinigung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Herford und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Markus-Kirchengemeinde Herford mit Wirkung vom 1. Januar 2002 entstandene Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Herford führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen- Nordhemmern, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 03. 2005
Az.: 08210/Holzhausen-Nordhemmern 9 S

Die frühere Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen II, die mit Wirkung vom 1. Juni 2004 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holzhausen-Nordhemmern trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Christus- Kirchengemeinde Lüdenscheid, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 02. 2005
Az.: 43455/Lüdenscheid Christus 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid mit Wirkung vom 1. Januar 1967 entstandene Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 03. 2005
Az.: 04498/Schweicheln-Bermbeck-Sundern 9 S

Die frühere Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 03. 2005
Az.: 04412/Warstein 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Beleck-Warstein, die durch Beschluss des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 21. Mai 1894 und des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten den Namen Evangelische Kirchengemeinde Warstein trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 02. 2005
Az.: 01274/Welper 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1959 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Welper führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 03. 2005
Az.: 07695/Eiringhausen 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel mit einer Raute als Zeichen der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen ist abhanden gekommen.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrerinnen Corinna Hirschberg in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Bielefeld für die Dauer von acht Jahren zum 1. April 2005;

Pfarrer Hanns-Joachim Erdmann zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 6. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Dr. Christoph Weiling zum Pfarrer der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen.

Freigestellt worden ist:

Pfarrerinnen im Probedienst (Entsendungsdienst) Susanne Adam, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz aus familiären Gründen bis einschließlich 22. April 2006.

In den Ruhestand getreten ist:

Superintendent Friedemann Hillnhütter, Superintendent des Kirchenkreises Siegen, zum 1. April 2005.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Christoph, zuletzt Pfarrer in der Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 13. März 2005 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Eike Dechow, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Minden, am 7. März 2005 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst-Dieter Franke, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, am 15. März 2005 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer Christian Münstermann, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herne, am 11. März 2005 im Alter von 41 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Ernst Silinski, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, am 16. März 2005 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Ufermann, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford, am 11. März 2005 im Alter von 83 Jahren.

Bestandene Prüfung:

Nach der Absolvierung der **Kirchlichen Zusatzausbildung** 2005 (§ 1 Abs. 5) der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO) haben am 18. März 2005 folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Kolloquium gemäß § 19a VLO bestanden:

Adler, Fabian	Ev. Kreisverband in Görlitz
Bialas, Melanie	Kirchenkreis Hamm
Fiedler, Thurid	VKK Dortmund
Grimm, Jens	KK Siegen/Wittgenstein
Hetmeier, Ina	Lippisches Landeskirchenamt
Krause, Benjamin	Gesamtverband Bochum
Müller, Thomas	VKPB in Dortmund
Peter, Markus	Lippisches Landeskirchenamt
Schneider-	Gesamtverband Gelsen-
Kiselmann, Olga	kirchen- und Wattenscheid
Siegismund, Jan	KK Siegen/Wittgenstein
Sommer, Mark	Lippisches Landeskirchenamt
Tripp, Jutta	KK Lüdenscheid und Plettenberg
Windhorst, Susanne	Kirchenkreis Lübbecke
Wünsche, Gerlinde	Ev. Kreisverband in Görlitz

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/ den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen (75 %), Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2005

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hagen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1.1 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berchum, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 2005;

1.2 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berchum, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 2005.

Angestellt ist:

Herr Karsten B o l t e , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Mai 2005.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z. A. i. K. Stephanie B o n z e l , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. April 2005.

Herr Lehrer i. K. Andreas D e n d a , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Studienrat i. K. mit Wirkung vom 16. März 2005;

Herr Christoph E h l i c h , Lehrer z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2005;

Herr Thomas H e r d e n , Lehrer z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2005;

Herr Studienrat z. A. i. K. Christof N i e m e i e r , Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2005;

Frau Lehrerin i. K. Anke W i t t , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Studienrätin i. K. mit Wirkung vom 15. März 2005.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin (Organistin)
Frau Galina R e n n e r , 57074 Siegen

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor

Herr Kreiskantor Rainer F i d r i c h ist mit Wirkung vom 21. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Herr Kreiskantor Andreas F r ö h l i n g ist mit Wirkung vom 21. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Herr Kantor Arno H a r t m a n n ist mit Wirkung vom 3. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Bochum berufen;

Herr Kirchenmusikdirektor Peter K l i t z s c h ist mit Wirkung vom 27. Januar 2005 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Dortmund-West berufen;

Frau Kantorin Ulrike R u s c h h a u p t ist mit Wirkung vom 7. Juni 2004 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Halle berufen;

Frau Kirchenmusikdirektorin Mary S h e r b u r n e ist mit Wirkung vom 14. März 2005 bis zum Ende der

Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Herr Kirchenmusiker Hanns-Peter S p r i n g e r ist mit Wirkung vom 14. März 2005 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Iserlohn berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard S t r u b ist mit Wirkung vom 14. März 2005 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Frau Kantorin Christina W i e n r o t h ist mit Wirkung vom 21. Juli 2004 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Freiherr von Campenhausen/Riedel-Spangenberg/Sebott (Hrsg.): „**Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht**“; Band 2 G–M; Schönigh; 2002; 829 Seiten; gebunden; 128 €; ISBN 3-506-75141-7; Band 3 N–Z, Schönigh; 2004; 920 Seiten; Gebunden; 128 €; ISBN 3-506-75142-5.

Für den deutschsprachigen Raum existiert jetzt ein dreibändiges Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, das einen zuverlässigen Überblick über die geltende kirchliche und staatskirchenrechtliche Rechtslage ermöglicht, dem derzeitigen Forschungsstand entspricht und Perspektiven zu gezielten weitergehenden Studien aufzeigt. Schon beim ersten Zugriff wird die Dimension dieses Werkes deutlich. Zu den einzelnen Stichworten findet man ausführliche Informationen unter Einbeziehung der wesentlichen rechtlichen, rechtshistorischen und theologischen Aspekte. Dabei entwickelt das Werk eine weite ökumenische Perspektive, die Möglichkeiten zum Rechtsvergleich sowie zur Anfrage an die unterschiedlichen kirchlichen Rechtssysteme und Rechtsbegründungen eröffnet. Zum besseren Verständnis wurden einzelne Begriffe für den katholischen und evangelischen Bereich jeweils getrennt bearbeitet, soweit dies sachlich geboten war. Weiterführende, gut aufbereitete Literaturhinweise finden sich am Ende der Ausführungen zu den jeweiligen Stichworten.

Der erste Band mit den 830 Begriffen von A–F war bereits Gegenstand einer Buchbesprechung (KABl. 2000 S. 276). Der **Band 2** umfasst ca. 900 Stichworte der Buchstaben G–M. Mehr als 180 fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Disziplinen des evangelischen und katholischen Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts sowie der kirchlichen Rechtsgeschichte und aus verschiedenen Kirchen erläutern die einzelnen Begriffe. Als wahllos herausgesuchte Beispiele seien „Gelübde, Gemeindeleitung, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, Hochschulgemeinde, Innere Mission, Jugendarbeit,

Katechismus, Kirchenzugehörigkeit, konfessionsverschiedene Ehe, Lehramt, Militärpfarrer“ genannt. Der im Jahre 2004 erschiene **Band 3** erhält mehr als 1.000 Stichworte zu den Buchstaben N–Z, an denen über 150 Autoren mitgewirkt haben. Begriffe wie „Orden, Pfarrerrecht, Priestergemeinschaft, Religionsfreiheit, Sekten, Stiftung, Territorialprinzip, Unauflöslichkeit der Ehe, Vermögensverwaltung, Zölibat“ werden von Band 3 behandelt. Für die bessere Übersicht aller drei Bände wäre ein Gesamtstichwortverzeichnis am Ende von Band 3 sehr hilfreich gewesen.

Den drei Herausgebern

- Professor Dr. jur. Axel Freiherr von Campenhausen, Honorarprofessor an der Universität Göttingen, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD,
- Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. Ilona Riedel-Spangenberg, Professorin für Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Universität Mainz,
- Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. Reinhold Sebott, Professor für Kirchenrecht in der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt

ist ein herausragendes Lexikon gelungen, das ein umfassendes Nachschlagewerk für Juristinnen und Juristen, Theologinnen und Theologen und für die in der kirchlichen Rechtspraxis und Verwaltung tätigen Personen darstellt und verlässliche Hinweise bezüglich des geschichtlich gewachsenen, jeweils geltenden Rechts der Kirchen und deren rechtliche Verhältnisse zum Staat liefert.

Reinhold Huget

Gaedke, Jürgen: „**Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts**“; 9. aktualisierte Auflage; Carl Heymanns Verlag; Köln-Berlin-München 2004; 730 Seiten; gebunden; 98,00 €; ISBN: 3-452-25310-4.

Das von Dr. Jürgen Gaedke begründete und bis zur 7. Auflage von ihm verfasste Handbuch liegt nunmehr in der von Joachim Diefenbach bearbeiteten 9. aktualisierten Auflage vor.

Das Handbuch behandelt umfassend alle wesentlichen Fragen aus dem Bereich des Friedhofs- und Bestattungsrechts und enthält eine Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts sowie eine Rechtsprechungsübersicht ab 1950.

Insbesondere die durch die Verabschiedung des Bestattungsgesetzes NRW im Jahr 2003 eingetretenen Veränderungen finden neben den übrigen gesetzlichen Neuregelungen und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung in der Kommentierung ausführlich Berücksichtigung.

Das Handbuch ist übersichtlich gestaltet und ermöglicht auch durch einen überschaubaren Umfang an Fußnoten ein schnelles Auffinden der gewünschten Informationen.

Es ist nach wie vor das Standardwerk für das Friedhofs- und Bestattungsrecht und empfehlenswert für alle, die sich mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen befassen.

Claudia Seppmann

Redeker/von Oertzen: „**Verwaltungsgerichtsordnung**“; 14., überarbeitete Auflage, 2004; Verlag W. Kohlhammer; 1.266 Seiten; gebunden; 58 €; ISBN 3-17-018041-X.

Für kirchenrechtliche Verwaltungsstreitigkeiten sind als kirchliche Verwaltungsgerichte in erster Instanz die Verwaltungskammer der EKvW und im zweiten Rechtszug, also im Revisionsverfahren der Verwaltungsgerichtshof der UEK zuständig. Ein großer Teil der nach dem kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) geltenden Bestimmungen ist mit denen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) deckungsgleich. Im Übrigen bestimmt § 71 VwGG, das ergänzend die Vorschriften der VwGO heranzuziehen sind, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes denen nicht entgegenstehen.

Eines der Standardwerke zur VwGO ist der Kommentar Redeker/von Oertzen, dessen Voraufgabe bereits Gegenstand einer ausführlichen Besprechung war (KABl. 2001 S. 336). Bedingt durch die gesetzgeberischen Reformen der VwGO und ZPO sowie zahlreicher anderer Gesetze, die auf verwaltungsgerichtliche Verfahren einwirken können, war eine Überarbeitung des Werkes dringend geboten. Da das Manuskript im Frühjahr 2004 bereits abgeschlossen wurde, war es den Autoren leider nicht mehr möglich, das Justizmodernisierungsgesetz und das Erste Justizmodernisierungsgesetz zu berücksichtigen. Inhaltlich betrachtet gelingt es dem Kommentar wieder, die Grundstrukturen und Systematik des Prozessrechts klar darzustellen und daraus Lösungen für die vielfältigen Problemstellungen, die sich in der verwaltungsprozessualen Praxis ergeben können, aufzuzeigen.

Die Begründer und langjährigen Kommentatoren Prof. Dr. Konrad Redeker und Dr. Hans-Joachim von Oertzen sind auf eigenen Wunsch endgültig aus dem Autorenbereich ausgeschieden. Als neuer Kommentator konnte Ministerialrat im Ministerium für Arbeit, Bau- und Landesentwicklung, Schwerin, Helmuth von Nicolai gewonnen werden. Weitere Mitwirkende sind Martin Redeker, Richter am Oberverwaltungsgericht in Greifswald und Dr. Peter Kothe, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Stuttgart.

Der Kommentar erreicht sein selbstgestecktes Ziel, eine zuverlässige Wegweisung durch die vielfältigen Problemstellungen des Verwaltungsprozessrechts zu bieten. Die praxisnahe Bearbeitung ist sehr informativ, aber auch übersichtlich und leicht verständlich.

Reinhold Huget

Grözinger, Albrecht: „**Toleranz und Leidenschaft**“. Über das Predigen in einer pluralistischen Gesellschaft; Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus 2004; 215 Textseiten; 19,95 €; ISBN 3-579-05416-3.

Das von Grözinger anvisierte Thema ist die ‚Geschichte der Predigt‘ im Kontext eines so genannten ‚unhintergehbaren Pluralismus‘. Es geht dabei nicht um Historie, sondern um das, was erzählt werden kann und – nach Einschätzung des Autors – erzählt werden muss, wenn gegenwartsorientierte ‚homiletische Geländeerkundung‘ betrieben wird. Ausgangspunkt ist

dabei die bei vielen konstatierbare Predigtnot, Zielpunkt inhaltliche und strukturelle Überlegungen, die – so die Grundüberzeugung des Baseler Theologen – zu ihrer Überwindung beitragen könnten.

In insgesamt acht Essays kommen zentrale Aspekte heutiger ‚Predigtwirklichkeit‘ zum Tragen: 1.) Die Predigt wird als offenes Kunstwerk beschrieben, das nicht nur der Kerngemeinde, sondern auch ‚fremden Gästen‘ gilt. Als solche hat sie gastlich zu sein. 2.) Der christliche Gottesdienst wird als ein kulturelles Ereignis dargestellt, das in unübersichtlichen, verunsichernden Zeiten symbolisch und ritualisiert Entlastungspotential vermittelt. Er kommt als ‚Schwellensituation‘ mit inszenatorischem Gepräge in den Blick. 3.) Die Gottes-Rede in der Postmoderne wird als notwendiger ‚Ein-Spruch‘ gegen lebensabträglichen Machtgebaren konturiert. Ihre innere Logik tritt als ‚ästhetische Logik der Anfänglichkeit‘ auf den Plan. 4.) Der Konnex zwischen Gottesgeschichten und Menschengeschichten wird vorgestellt und als Basis für die darauf bezogene evangelisch verstandene Predigt als ‚Spiel-Raum des Reiches Gottes‘ markiert. 5.) Prediger und Predigerinnen werden als ‚Wandernde zwischen drei Welten‘ (Welt des Textes, Welt der Hörer und Hörerinnen, Welt der eigenen Subjektivität) bezeichnet und dazu aufgefordert, das ‚Wechsel-Spiel der Welten‘ überzeugend zu unterstützen und dabei immer wieder ‚Schwellen-Situationen‘ zu initiieren. 6.) Das Paradoxon toleranter Predigt (informierte, leidenschaftliche und respektvolle Predigt) wird vor dem Hintergrund des ‚hermeneutischen Bürgerkriegs um den absoluten Text‘ diskutiert; die Gefahren der ‚Rechthaberei des Wahrheitsanspruchs eindeutiger Auslegung‘ werden nachgezeichnet. 7.) Die politische Predigt bekommt das Label ‚zivilgesellschaftliche Partnerin in der Buntheit einer pluralistischen Partnerschaft‘; ihre vordringliche Aufgabe wird in der Eröffnung von Sinnfindungs- und Gestaltungsräumen gesehen. 8.) Als empfehlenswerte Sprachgestalt gegenwartsrelevanter Predigt wird all das deklariert, was der Subjektivität des Predigers oder der Predigerin und ihrem jeweiligen Verhältnis zu der Textwelt und der Welt unserer kulturellen Gegenwart Ausdruck zu verleihen mag. Dabei rückt das Stichwort ‚Anmutung‘ in den Vordergrund, das darauf hinweist, wie wichtig es ist, ‚anmutig‘ gegen Zweckdienlichkeit aufzubegehren und dazu beizutragen, eine Welt zu transzendieren, in der technisch-instrumentelle Vernunft vorherrscht.

Wer sich auf den pluralen Grundansatz Grötzingers einlassen mag und einlassen kann, erhält interessante Impulse für die eigene Predigt-Praxis und/oder -Reflexion. Er bzw. sie stößt in ‚Toleranz und Leidenschaft‘ auf Beispiele, die Predigtausgangssituationen gut nachvollziehbar beschreiben, und auf Formulierungen, die nicht nur ästhetischen Genus versprechen, sondern auch vermitteln. Schwierig mag die Lektüre des neuen Buches, das bewusst skeptisch gegenüber allen ontologischen Annahmen und Ansprüchen ausgerichtet ist, für diejenigen sein, die Predigt als Gotteswort im Menschenwort verstehen und dementsprechend von einem ‚eindeutigen‘ Kanon im Kanon

ausgehen. Aber auch sie können die ‚homiletischen Versuche‘ Grötzingers mit Gewinn lesen – und sei es nur, um mit dem Autor in Bezug auf seine Prämissen und deren Anwendung kenntnisreicher und deshalb fundierter bzw. differenzierter um der Verkündigung des Evangeliums willen vortrefflich zu streiten.

Dr. Martina Plieth

Kießig/Dennerlein/Franke/Kuch (Hrsg.): **„Kleiner Evangelischer Erwachsenkatechismus“**; im Auftrag des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands; Gütersloher Verlagshaus 2004; 304 Seiten; kartoniert; 14,95 €; ISBN 3-579-06400-2.

Dem „Kleinen Evangelischen Erwachsenkatechismus“ merkt man keineswegs an, dass er vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD als „komprimierte Ausgabe“ des Evangelischen Erwachsenkatechismus gedacht war. Er informiert gründlich und ausreichend zu theologischen Grundfragen und gibt Hinweise auf die Basis ethischer Entscheidungsfindung. Die Entwicklung des Glaubensgebäudes der Christlichen Kirchen wird vom Beginn der Geschichte zwischen Gott und den Menschen in der Schöpfung über die Zusage der Führung und Begleitung gegenüber dem Volk Israel, die besondere Bedeutung von Jesus Christus für die Geschichte zwischen Gott und den Menschen und schließlich die Geschichte der Kirche selbst abgeleitet und begründet. Dabei werden keine „Wahrheiten“ dargestellt; immer steht die Beziehung zwischen Gott und den Menschen im Vordergrund. Die Lesenden werden eingeladen, sich auf den Weg mit und zu Gott zu machen. Schwierige Bereiche wie die Bedeutung des Kreuzes Christi und seines Todes für uns Menschen oder die Trinität werden in ihrer Relevanz für die persönliche Gottesbeziehung entfaltet und so nicht nur verstehbar, sondern auch existentiell erfahrbar gemacht. Auch der nicht uniformierte Christ erfährt vieles von dem, „was er immer schon wissen wollte“, z. B. zur Geschichte der Bibel, zu den in den verschiedenen Kirchen unterschiedlich gewichteten Sakramenten. Auch der Themenkreis ‚Glaube und Rechtfertigung‘ findet den ihm angemessenen Stellenwert, ohne den Leser zu überfordern. Überhaupt ist das Buch flüssig, in vielen Passagen geradezu spannend geschrieben.

Besonders eindrücklich und gewinnbringend ist das Kapitel „Leben in der Welt“: Ethik. Hier geht es um die Beziehung der Menschen untereinander, den Umgang mit Krankheit, die Beziehung zwischen Kirchen und Staat, nicht zuletzt aber auch die Aufgaben, die Christen in der Gesellschaft zu vertreten haben und wo ihr Gewissen gefordert ist.

Das Buch eignet sich auf Grund seiner umfassenden Darstellung und in seinem systematischen Aufbau mehr zum eigenen Lesen und „Studieren“ als zum Nachschlagen. Dabei sind reizvoll und wichtig auch die Passagen, die über Gebete, zusätzliche Gedanken oder Liedverse zu einer spirituellen Vertiefung anregen.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Beese, Dieter: „**Protestantisch in Münster**“; Aschendorff Verlag; Münster 2005; 224 Seiten, kartoniert, 12,80 €; ISBN 3-402-03448-4.

Unter dem Titel „**Protestantisch in Münster**“ veröffentlichte der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreis Münster Dr. Dieter Beese ein Buch zum 200-jährigen Jubiläum der Wiederbegründung der evangelischen Gemeinde in Münster durch den preußischen König Friedrich-Wilhelm III. Da zeitgleich das Bistum Münster sein 1200-jähriges Jubiläum feiert, nahm der Verlag Aschendorff dies zum Anlass, Superintendent Beese um ein Buch über den münsterschen Protestantismus zu bitten.

Dieses Buch ist weitaus mehr als ein Geschichtsbuch, das Stationen der vergangenen 200 Jahre durchschreitet. Es unternimmt vielmehr den Versuch, die aktuellen Herausforderungen und Lebensäußerungen der evangelischen Volkskirche in der Diaspora-Situation auf dem Hintergrund der besonderen 200-jährigen Geschichte zu beschreiben und weiter zu führen.

Schon die klare Gliederung des Buches macht dies deutlich: Kapitel 1 „Fremde Heimat Kirche“ greift die Geschichte des Evangelischen Kirchenkreises Münster auf, die durch Zuwanderung geprägt war und ist. Kapitel 2 „Gemeinschaft Kirche“ beschreibt die Situation der ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Pfarrerinnen und Pfarrer (wobei die Situation der hauptamtlich Mitarbeitenden zu kurz kommt). Kapitel 3 nimmt die „Kirche als Institution“ in den Blick und Kapitel 4 beschreibt programmatisch den grundlegenden Charakter des münsterländer Protestantismus: „Evangelische Volkskirche in der Diaspora“. Das klingt nicht nur programmatisch, sondern ist auch so gemeint: „Die volksskirchliche Praxis und die Situation der Diaspora bilden keine Gegensätze, sondern sie ergänzen einander und tragen so zur besonderen Profilierung und kirchenpraktischen Entwicklung des münsterischen Protestantismus bei.“ (S. 11)

Die Kapitel 5–10 spiegeln die Lebensäußerungen dieser Volkskirche in der Diaspora wieder: Gott feiern (Gottesdienst/Kirchenmusik); Öffentliche Verantwortung übernehmen; Aus Glauben frei sein (Seelsorge/Beratung); Aus Glauben leben lernen (Bildung/Erziehung); Nächstenliebe leben (Diakonie); Mit der ganzen Schöpfung hoffen (Mission/Ökumene).

Im letzten Kapitel (ein wenig versteckt: S. 190 ff.) findet sich ein kleiner historischer Überblick über die Geschichte des Protestantismus in Münster vom Ursprung der Reformation, vom Täuferreich bis zur Gegenwart. Dabei wird „evangelische Volkskirche in der Diaspora“ interessant und lebendig; z. B.: „Das Selbstverständnis der Protestanten in Münster war monarchistisch und antikatholisch. Die preußische Ehe von Thron und Altar hatte immer einen konfessionalistischen Zungenschlag, war doch der preußische König als Landesherr bis 1919 zugleich der summus episcopus, der höchste Bischof der evangelischen Kirche.“ (S. 194/195). Dieses unterstützt Beese auch mit interessanten Daten und Analysen. So waren am Beginn des 17. Jahrhunderts, also 80 Jahre nach dem Untergang der Täufer neun von vierundzwanzig Ratsherren evangelisch gewesen, „ein bis heute nicht wieder erreichtes Quorum“

(S. 100). In Karrierefragen starteten konfirmierte Kandidaten immer aus der zweiten Reihe. Gleichwohl werden auch die protestantisch-preußischen Wurzeln, die enge Beziehung des münsterschen Protestantismus zum preußischen Soldaten- und Beamtenstaat beschrieben. Die heutige Apostelkirche war als erste evangelische Kirche eine Garnisionskirche; die enge Verbindung von „Staatsdienst und Gottesdienst“ (S. 72) begegnet als durchgängiges Thema.

Ein Doppeltes macht dieses – historisch motivierte – Buch außerordentlich aktuell und lesenswert:

1. Die zeitnahe Reflektion kirchlicher Handlungsfelder in unserer Zeit der Veränderung mit hoch aktuellen und z. T. brisanten Fragestellungen, die nicht verschwiegen werden (Pfarrbild, Kirche als Unternehmen, Kirche und Homosexualität). Insbesondere die Kapiteln 5–10 lesen sich wie ein aktuelles Kompendium der gegenwärtigen Diskussionen in Zeiten der Veränderungen und Kirchenreformen. Alle Querschnittsthemen werden reflektiert und bleiben dennoch geerdet. Dabei sind auch durchaus kritische und selbstkritische Töne wahrzunehmen. Im Zusammenhang der Frage der Zukunft kirchlicher Berufe und der Kirchensteuerentwicklung schreibt Beese: „Vorhandenes Geld wird nicht für gesamtgesellschaftliche Aufgaben verwendet, sondern in privater Hand belassen und der öffentlichen Verantwortung entzogen.“ (S. 27); oder zum Umgang mit Krisen und Niederlagen heißt es: „Unglaublich wird die Kirche nicht, wenn ihr etwas misslingt. Unglaublich wird sie aber, wenn sie ihr Scheitern nicht eingesteht, nicht lernfähig und nicht lernwillig ist, sich zu fein ist, von anderen Rat und Hilfe anzunehmen und von anderen mehr verlangt als sie selbst zu leisten bereit und in der Lage ist.“ (S. 46)
2. Die liebevolle Verschränkung von alltäglicher Gemeinde- und Kirchenerfahrung, historischer und aktueller Information und ekklesiologischer Reflektion.

So sind alle Kapitel durch eine Alltagsepisode eingrahmt: Die Familie am Küchentisch, die Vorbereitung des Gemeindefestes usw. Das macht das Buch gut lesbar und überraschend zugleich.

Voller Wertschätzung zeichnet der Autor ein Bild des evangelischen Lebens in Geschichte und Gegenwart: der jeweiligen Lebensäußerungen im Gottesdienst, in der Seelsorge, im Bildungshandeln, in Diakonie (gerade in der Tätigkeit der Diakonissen und in heutiger Verantwortung: „Von der Inneren Mission zum kirchlichen Sozialunternehmen“) und Schöpfungsverantwortung. Er beschreibt dieses Bild als „vielfältig und bunt“. So ist das Leben der evangelischen Kirche in Münster. Evangelische Freiheit lässt sich „nicht in ein Schema pressen“ (S. 60).

Dabei geht es erkennbar um Erkennbarkeit, um evangelisches Profil durch vernetzte Vielfalt und wechselseitige „aufeinander einwirkende, einander bedingende und miteinander verbundene Dimensionen einer Gemeinschaft in demselben evangelischen Glauben“ (S. 67). Auch wenn viele Besonderheiten der evangelischen Gemeinden im Münsterland und in Münster (Das ist

offenbar ein großer Unterschied!) sowie des Evangelischen Kirchenkreises Münster beschrieben werden, so ist dieses weder ausschließlich ein Buch für Münsterländer noch – der Anlass ließe es vermuten – für historisch Interessierte, sondern für alle, die sich mit den aktuellen Herausforderungen einer Volkskirche beschäftigen möchten.

Evangelische Volkskirche in der Diaspora – dieses Leit- und Programmwort des Protestantismus in und um Münster lässt sich ja auch übertragen und erweitern auf unsere gesellschaftliche Situation: „Angesichts der gemeinsamen Fragestellungen der christlichen Kirchen innerhalb einer sich weltanschaulich zunehmend nichtchristlich verstehenden und verhaltenden Umwelt bietet die Diasporasituation ein vielversprechendes Feld ökumenischen Lernens. Diaspora – das ist eine Qualität jedes christlichen Glaubens und insofern eine konfessionsverbindende theologische Signatur.“ (S. 60).

Peter Burkowski

Marquard, Reiner: **„Glauben leben – Kirche gestalten – Gottesdienst feiern. Ein theologischer Leitfaden für das Ehrenamt“**; Calwer Verlag Stuttgart 2004; 161 Seiten + 35 Seiten Anhang; 14,90 €; ISBN 3-7668-3867-9.

„Theologie funktioniert nicht wie der Aufbau eines IKEA-Möbels“ schreibt Marquard in seinem Vorwort. Deshalb möchte er mit diesem Buch weniger „ein Handbuch für die praktische Umsetzung“ vorlegen als vielmehr dazu anregen, „das Evangelium auf das Leben hin“ zu bedenken. Geschrieben wurde das Buch von dem Professor für Ev. Theologie an der EFH-Freiburg und Leiter des Landeskirchlichen Fortbildungszentrums der Evangelischen Kirche in Baden vor allem für diejenigen, die das kirchliche Ehrenamt einer Laienpredigerin/eines Laienpredigers anstreben oder bekleiden. Ebenso interessant zu lesen ist es aber auch für alle, die darüber hinaus Interesse an Fragen des homiletischen und liturgischen Handelns der Kirche und an der Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen haben.

Die Ehrenamtlichen rücken ja besonders durch den Sparzwang auf allen Ebenen wieder neu in den Blickpunkt kirchlichen Denkens. Die derzeitige finanzielle Krise wird dort zur Chance, wo das Ehrenamt nicht als Lückenbüßer-Amt zur Erfüllung sonst nicht mehr zu finanzierender Aufgaben verstanden wird, sondern neu über die Bedeutung des biblisch begründeten und in der Reformation wieder entdeckten Priestertums aller Gläubigen nachgedacht wird und dies zu einer Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen führt. Marquard gelingt es, Haupt- und Ehrenamt in aller Unterschiedlichkeit doch gleichgewichtig für die Gemeinde darzustellen, zumal wir in einer Zeit leben, in der wie vorher noch nie Ehrenamtliche Theologie, (Religions-)pädagogik und Diakonie beeinflussen und ein Höchstmaß an Kompetenz in die Aufgabenbereiche der Kirche einbringen. Deshalb plädiert er dafür, dass die Evangelischen Kirchen diesen Wandel auch strukturell Wirklichkeit werden lassen und Ermöglichungsräume und -systeme für ehrenamtliche Mitarbeit schaffen und ausbauen.

Ein das ganze Buch charakterisierendes Stichwort, das Marquard, dessen theologische Wurzeln in der Theologie Karl Barths spürbar sind, immer wieder gebraucht, ist „Mit-sein“. In dem Mit-sein Gottes mit seinen Menschen gründet auch der Auftrag zum Mit-sein untereinander und zum Mit-sein mit den Bedürftigen. Steht im ersten Teil (Glauben leben) das Mit-sein von Haupt- und Ehrenamtlichen im Mittelpunkt, geht es im zweiten Teil (Kirche gestalten) vor allem um das Mit-sein von Verkündigung und Diakonie und im dritten Teil (Gottesdienst feiern) um das Mit-sein von Gott und der Gemeinde und von Predigenden/Liturgien und Hörenden im Gottesdienst.

So gibt der Titel des Buches bereits die Gliederung an, die dann in aller Kürze und doch gut fundiert die jeweiligen Spannungsfelder aufzeigt und die Zuordnung erklärt. Dabei sind die drei Abschnitte so gefasst, dass es ohne weiteres möglich ist, bei jedem mit dem Lesen zu beginnen. Da alle theologischen Fachbegriffe übersetzt bzw. erklärt werden, ist das Lesen auch ohne theologisches Studium möglich. Dennoch stellt das Buch einen hohen Anspruch an den Leser.

Besonders gut gelungen sind (besonders im zweiten Teil (Kirche gestalten)) die Verknüpfung von kurzen theologie- und kirchengeschichtlichen Darstellungen, dogmatischen- und ethischen Erläuterungen und aktuellen Fragestellungen wie z. B. die der Sonntagsarbeit oder des Kopftuch-Verbotes für Muslima, und die Erläuterungen unter dem Stichwort Bekenntnis. Der dritte Teil (Gottesdienst feiern) ist der einzige Teil, der ausschließlich die Zielgruppe der Laienpredigerinnen und Laienprediger und sonst an der Gottesdienstgestaltung Beteiligten ansprechen wird. Allerdings wird das Buch hier nach einem starken Beginn am Ende doch ein wenig zu dem, was es eigentlich nicht sein will: ein Handbuch für die praktische Umsetzung, in dem das „lernpsychologische Modell“ für den Predigttaufbau und sieben Schritte zur Predigt erläutert werden.

Weniger gelungen sind die Graphiken, auf die nur zum Teil im Text verwiesen wird und die sich erst im Anhang am Ende des Buches finden. Es handelt sich dabei um abgedruckte Powerpoint-Folien, die anscheinend Vorträgen des Autors entstammen und dort sicherlich gute Dienste geleistet haben, in dem Buch aber wenig aussagen. Bessere Graphiken im Ablauf des Textes wären sinnvoller gewesen. Dem Ganzen des Buches tut dieses jedoch keinen Abbruch. Fazit: Ein gutes Buch, zumal für den Preis. Der erste Teil (Glauben leben) ist besonders für Theologinnen und Theologen unter dem Aspekt des Amtsverständnisses und der Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen interessant und hebt für kirchenleitendes Handeln die Wichtigkeit der strukturellen Rahmensetzung für Ermöglichungsräume und -systeme ehrenamtlichen Handelns in der Landeskirche gut heraus. Für Laienpredigerinnen und Laienprediger und andere interessierte Ehrenamtliche stellt das Buch in seiner Gesamtheit eine gute theologische Grundlage für ihren spezifischen Dienst in der Kirche dar und regt zum eigenverantworteten Weiterdenken an.

Kuno Klinkenborg

FÜR SIE ONLINE: DIE EINKAUFSPLATTFORM FÜR KIRCHE UND DIAKONIE

al



Im Kirchenshop.de können Sie sich tagesaktuell über die Konditionen der HKD-Rahmenverträge informieren, Antragsformulare downloaden und in vielen Fällen direkt bestellen:

PKW, Festnetz- und Mobiltelefonie, Mietwagen, Bürokommunikation, Gebäudemanagement...

Neben den "klassischen" Rahmenverträgen finden Sie im Kirchenshop.de auch viele spezielle Produkte und Dienstleistungen, die wir Ihnen **exklusiv online** zu Sonderkonditionen anbieten:

Bechtle AG:
Hard- und Software
Microsoft- Lizenzen

Coress GmbH:
Verwaltungssoftware für
Kirchengemeinden und Kindergärten

Klartext AV:
Beamer, Beschallung,
Konferenztechnik

Diete GmbH:
Büroartikel Gesamtkatalog 2005

Wendt & Wendt GmbH:
Kopier- und Spezialpapiere

Dr. Breitkreuz und Kollegen:
Unternehmensberatung: Human
Resources und Projektberatung

Baumgarten GmbH:
Ausstattung für Gastronomie und
Großküchen

Metallideen GmbH:
Ragalsysteme, Tor- und Zaunanlagen

LKE GmbH:
Logistiklösungen: Gittercontainer,
Sortier- und Transportwagen etc.

Paulusbuch und Kunst
Bücher, Glaubensartikel, Kerzen
und Hostien

Confetti Network GmbH:
Hochzeitsideen, Brautbecher,
Stammbücher

Monika Ratzburg Kirchenkunst:*
Leuchter, Altargeräte, Ikonen und
weiterer Kirchenbedarf

* in Vorbereitung

- Viele Angebote gelten auch für Mitarbeiter! -

Die Registrierung im Kirchenshop ist selbstverständlich unverbindlich und kostenfrei. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.kirchenshop.de

Unsere Hotline (12 Cent/Min.) erreichen Sie Mo-Fr von 08.00-16.00h unter 01805/547 547

Der Kirchenshop.de ist ein Service der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel: 0431/ 6632-4701
Fax: 0431/ 6632-4747
E-Mail: info@hkd.de
Internet: www.hkd.de
www.kirchenshop.de



Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich